

5. die Entnahme von Einzelbäumen auf besonders schutzwürdigen Trockenrasen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Weges in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März mit anstehendem oder gleichwertigem Bodenmaterial;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
8. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen einschließlich Bewässerungsmaßnahmen in der Anwuchsphase;
9. die Ausübung der Jagd in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
10. Maßnahmen zur Erhaltung der Trockenrasengesellschaften und zur Verhinderung der Sukzession;
11. Schutzmaßnahmen zur Abschirmung der angrenzenden Raststätte durch Anlage von Zäunen und Gräben.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Grünland ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 3. November 1992 (StAnz. S. 2941) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3901

1272

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. S. 2186)

Gemäß § 47 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1991 — 4 N 1608/86 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. 1985, 2186) ist nichtig.“

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1273

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. S. 2186)

Gemäß § 47 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1991 — 4 N 1638/86 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. 1985, 2186) ist nichtig.“

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1274

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 1. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Waizenberg und das Katzental südwestlich der Ortslage Hohenzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ besteht aus dem gleichnamigen Bergrücken und einem angrenzenden Talzug in den Gemarkungen Bellings, Stadt Steinau an der Straße, und Hohenzell, Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 25,43 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein durch kleinräumig wechselnde Boden- und Wasserverhältnisse standörtlich reich differenziertes Vegetationsmosaik, bestehend aus einem Bach-Erlen-

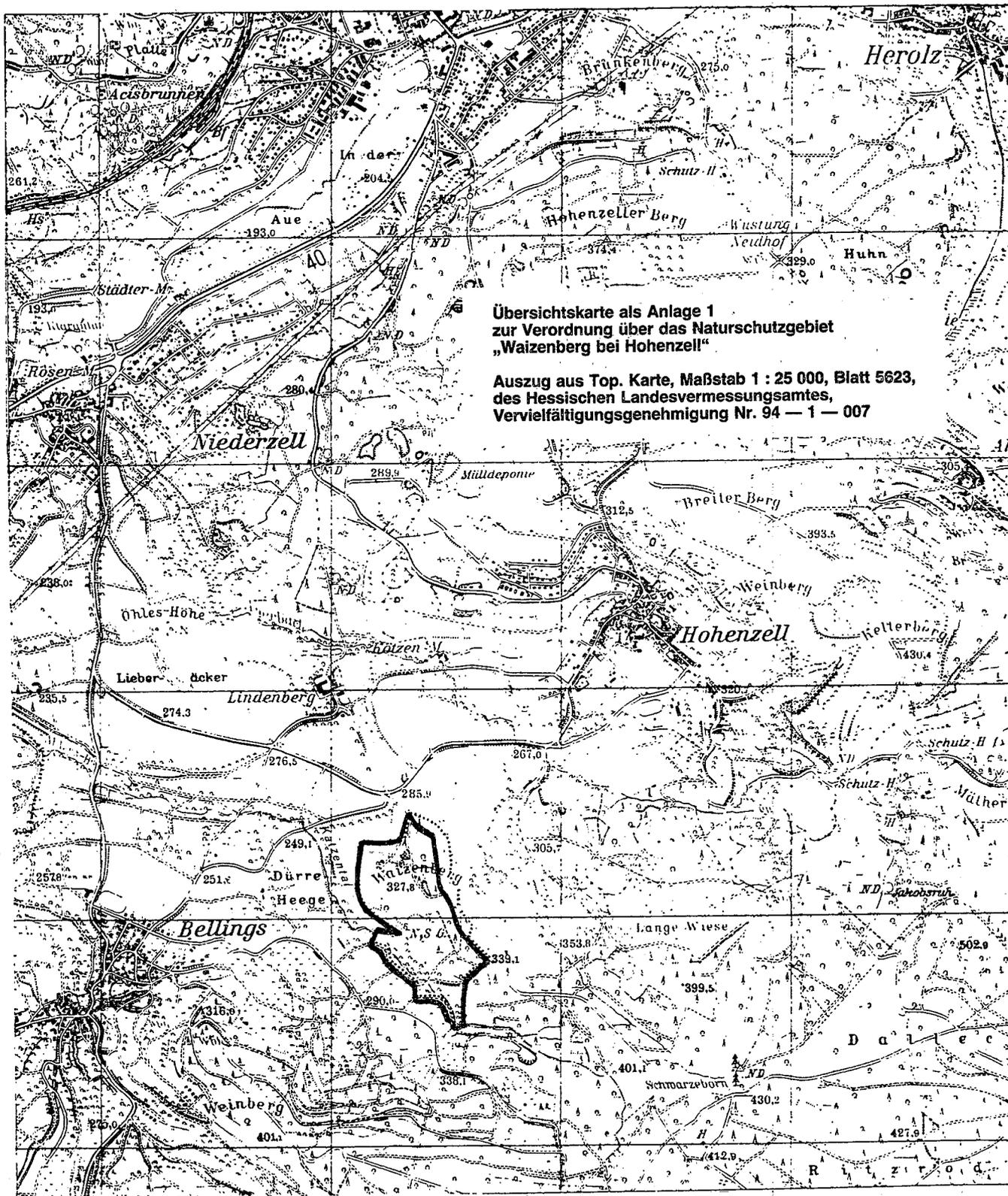
Eschen-Wald im Katzental, mageren Grünlandflächen, artenreichen Halbtrockenrasen vom Typ der Enzian-Schillergras-Rasen und naturnahen Ausbildungen des Perlgras-Buchenwaldes innerhalb des Naturraumes Schlüchterner Becken als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Entwicklungsziel ist neben der Freihaltung der Halbtrockenrasen die Erreichung der potentiell natürlichen Vegetation entsprechender Waldgesellschaften durch den langfristigen Auszug des Nadelholzes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

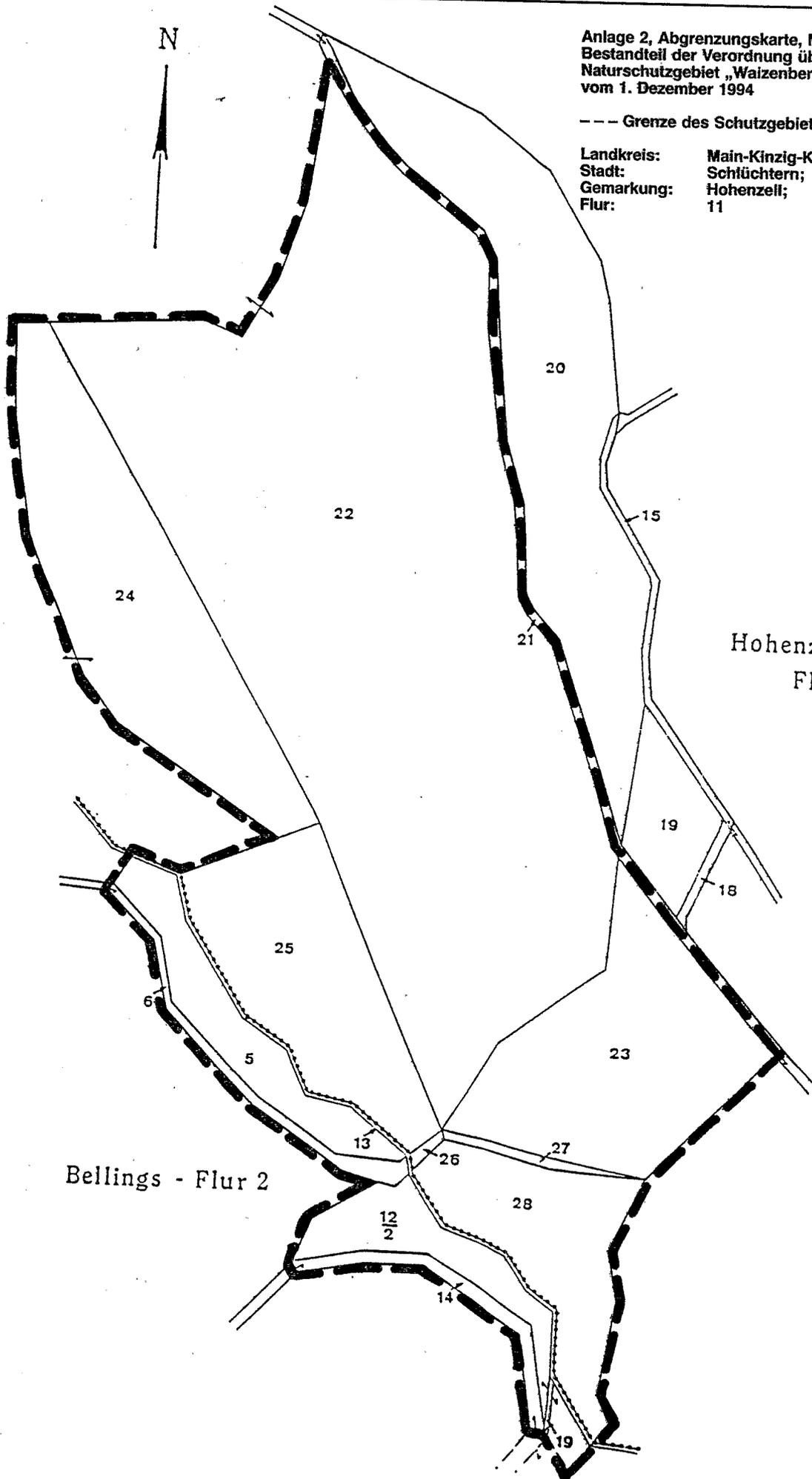
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“
vom 1. Dezember 1994

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis	Steinau an der Straße
Stadt:	Schlüchtern;	Bellings
Gemarkung:	Hohenzell;	2
Flur:	11	



4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Grünlandflächen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, arten- und strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechender Perigras-Buchenwälder und Bach-Eschen-Erlen-Wälder dienen:
 - a) Überführung der Nadelholzbestände in die potentiell natürliche Waldvegetation,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen in Form von Mischwuchsregulierung und zur Standraumregulierung in Altbeständen,
 - c) Verjüngung auf natürlichem Wege und ohne Zaun unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd und Anlage und Unterhaltung von Wildäckern, sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Ansitzleitern oder -schirmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht und Freischneidearbeiten in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pferde weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen hält;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1275

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das zwischen der Landesstraße 3105 (Siegfriedstraße) im Westen und dem Wald im Osten, in einem zum Rand hin sanft ansteigenden Talkessel gelegene Wiesengebiet nordöstlich von Grasellenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ besteht aus Flächen der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Gras-Ellenbach, Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße.
- (3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Grünland- und Ackerflächen. Sie haben eine Größe von 19,17 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland, Brachflächen nasser Standorte und einzelne Ackerflächen. Er hat eine Größe von 23,42 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.